



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Merkblatt zur Kostenbeteiligung bei Besuch des separativen besonderen Volksschulangebots

Grundsatz

Wenn ein Kind in einer Einrichtung untergebracht ist und es das besondere separate Volksschulangebot besucht, so hat das Kantonale Jugendamt (KJA) die Beteiligung der Eltern an den Kosten zu berechnen.

Wie wird die Kostenbeteiligung der Eltern festgelegt?

- Die Kostenbeteiligung kann einerseits von den finanziellen Verhältnissen der Eltern abhängig gemacht werden (Modell wirtschaftliche Leistungsfähigkeit)
- Die Eltern können andererseits beim KJA einen Antrag stellen, dass die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden (Verpflegungskostenmodell)

Modell wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Höhe der Kostenbeteiligung hängt beim Modell der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von den finanziellen Verhältnissen ab.

Als Grundlage für die Berechnung gelten die Angaben in der aktuellen Steuerveranlagungsverfügung. Bei selbständig erwerbstätigen Personen werden die letzten drei Steuerveranlagungsverfügungen beigezogen.

Wenn das Jahreseinkommen pro Haushalt tiefer als CHF 55'000.00 pro Jahr ist, ist keine Kostenbeteiligung geschuldet. Wenn die Eltern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, ist auch keine Kostenbeteiligung geschuldet.

Kinder und junge Erwachsene haben sich auch nur dann an den Kosten ihrer stationären Unterbringung zu beteiligen, wenn sie ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern und wenn sie ein Jahreseinkommen über CHF 55'000.00 haben.

- Wollen Sie, dass Ihre Kostenbeteiligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet wird? Füllen Sie das beiliegende Formular aus und reichen Sie die Unterlagen beim KJA ein.

Verpflegungskostenmodell

Das Verpflegungskostenmodell kann beantragt werden, wenn

- das Kind in einer stationären Einrichtung untergebracht ist **und**
- das Kind das separative besondere Volksschulangebot besucht.

In diesem Fall wird Ihnen von der Einrichtung ein Betrag von CHF 25.00 pro Nacht in Rechnung gestellt.

- Wollen Sie, dass Ihnen die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden? Füllen Sie das beiliegende Formular aus und kreuzen Sie «Verpflegungskostenmodell» an.

Welches Modell ist günstiger für mich?

Es hängt von den finanziellen Verhältnissen und der Anzahl Übernachtungen ab, welches Modell kostengünstiger für die Eltern ist.

- Wenn Sie im Formular das Verpflegungskostenmodell ankreuzen und uns Ihre Steuerunterlagen einreichen, werden wir Ihnen mitteilen, welches Modell für Sie günstiger ist.

Was passiert, wenn ich keinen Antrag stelle?

Dann wird die Höhe der Kostenbeteiligung nach dem Modell der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet und Ihnen eine Vereinbarung zugestellt.

Kann keine Vereinbarung zwischen den Eltern und dem KJA abgeschlossen werden, wird das KJA die Kostenbeteiligung auf dem zivilen Klageweg einfordern.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben die wichtigsten Informationen gegeben zu haben. Vielleicht haben Sie aber weitere Fragen? Bitte wenden Sie sich an

- das Kantonale Jugendamt, kja-bern@be.ch, Tel. +41 31 633 76 33

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Kantonalen Jugendamtes: [Ausnahmeregelung Art. 34 der KFSV](#). Dort finden Sie dieses Schreiben auch in folgenden Sprachen: Französisch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Albanisch.

Beilage

- Erhebungsformular für die Kostenbeteiligung